

# **BGer 2C\_469/2023 vom 19. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_469\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_469_2023)

FR: TF 2C\_469/2023 du 19 octobre 2023

IT: TF 2C\_469/2023 del 19 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 90 und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ), mit welchem ein Nichteintretensentscheid in einem Verfahren betreffend den Widerruf der Aufenthaltsbewilligungen bestätigt wurde. Insofern handelt es sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ).

Gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Ausländerrechts unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen. Die Unzulässigkeit gilt aufgrund der Einheit des Verfahrens auch in Bezug auf Nichteintretensentscheide bzw. Rechtsmittelentscheide, mit denen solche Entscheide bestätigt werden ( BGE 145 II 168 E. 3; 135 II 145 E. 3.2).

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer seine Aufenthaltsbewilligung im Oktober 2014 aufgrund seiner Ehe mit einer Schweizer Bürgerin erhalten hat. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass er gestützt auf Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 1 und 2 AIG (SR 142.20) einen potenziellen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung geltend machen kann. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit zulässig.

### **E. 1.2**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls gegeben, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 42, Art. 89 Abs. 1, und Art. 100 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich die Verletzung von Bundes- und Völkerrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a und b BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Parteien ( Art. 42 BGG ) prüft es jedoch nur die vorgebrachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu ins Auge springen ( BGE 144 V 388 E. 2; 133 II 249 E. 1.4.1). Die Anwendung kantonalen Rechts prüft das Bundesgericht hingegen - abgesehen von den Fällen gemäss Art. 95 lit. c-e BGG - nur auf Bundesrechtsverletzungen, namentlich auf Willkür hin ( BGE 141 I 36 E. 1.3 ; 138 I 143 E. 2). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten, einschliesslich des Willkürverbots, und von kantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 148 I 104 E. 1.5; 143 II 283 E. 1.2.2 ; 143 I 321 E. 6.1 ; 142 I 99 E. 1.7.2).

### **E. 2.2**

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, die Feststellungen der Vorinstanz seien offensichtlich unrichtig oder beruhen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Strittig und zu prüfen ist die Frage, ob der Beschwerdeführer die Rechtsmittelfrist eingehalten habe, indem er seine Beschwerde an den Regierungsrat gegen die Verfügung des Migrationsamts vom 10. Februar 2023 am 6. März 2023 erhoben hat.

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Beschwerdefrist müsse erst am Tag nach Kenntnisnahme bzw. nach dem tatsächlichen Empfang der Sendung zu laufen beginnen. Die Zustellung einer Verfügung mit der Versandart A-Post Plus bzw. der Beginn der Fristenlaufs mit dem Einwurf in das Postfach des Empfängers sei willkürlich und treuwidrig, weil dies unter bestimmten Umständen faktisch eine Verkürzung der Beschwerdefrist zur Folge habe.

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz ist - unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 3.4 - 3.6 hiernach) und gestützt auf die entsprechende Sendungsverfolgung der Post ("Track & Trace") - zum Schluss gelangt, dass die hier interessierende Verfügung vom 10. Februar 2023 dem Beschwerdeführer am Samstag, den 11. Februar 2023 rechtsgültig zugestellt worden sei. In der Folge hat sie den Nichteintretensentscheid des Regierungsrats zufolge verspäteter Einreichung des Rechtsmittels bestätigt.

#### **E. 3.3**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes [des Kantons Zug] vom 1. April 1976 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG/ZG; BGS 162.1) ist die Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen nach der Mitteilung eines Entscheids bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen, soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist vorschreibt. Die Berechnung richtet sich nach § 10 VRG/ZG. Danach beginnt die Frist an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tag zu laufen (Abs. 1). Sie läuft um Mitternacht des letzten Tages ab. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag (Abs. 3).

Nach § 21 Abs. 1 VRG/ZG ist der Entscheid den Parteien durch die Post zuzustellen. Eine besondere Versandart, so insbesondere durch eingeschriebene Postsendung, ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Verpflichtung lässt sich auch nicht aus dem Bundesrecht ableiten. Unbehelflich ist namentlich der Hinweis des Beschwerdeführers auf Art. 85 Abs. 2 StPO (SR 312.0), zumal diese Zustellregelung rechtsprechungsgemäss in ausländerrechtlichen Verfahren nicht gilt (vgl. Urteile 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 5.2; 2C\_587/2018 vom 8. März 2019 E. 3.1).

#### **E. 3.4**

Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass die Zustellung einer uneingeschriebenen Sendung bereits dadurch erfolgt, dass sie in den Briefkasten oder in das Postfach des Adressaten gelegt wird und sich damit in dessen Verfügungsbereich befindet. Für die Zustellung nicht erforderlich ist, dass der Adressat die Sendung tatsächlich in

Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann. Dies hat zur Folge, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch den Adressaten zu laufen beginnen (vgl. Urteil 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.5**

Ebenso hat sich das Bundesgericht verschiedentlich zur Zustellung mittels A-Post Plus geäussert (vgl. u.a. BGE 142 III 599 E. 2.2; Urteil 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3; je mit Hinweisen). Im Unterschied zu herkömmlichen Postsendungen sind A-Post-Plus-Sendungen mit einer Nummer versehen, welche die elektronische Sendungsverfolgung im Internet ("Track & Trace") ermöglicht. Daraus ist u.a. ersichtlich, wann die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird (vgl. im Einzelnen BGE 144 IV 57 E. 2.3.1; 142 III 599 E. 2.2; Urteil 8C\_665/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.5 mit weiteren Hinweisen).

Rechtsprechungsgemäss gilt die Zustellung der Sendung ins Postfach des Adressaten als fristauslösender Moment selbst wenn diese an einem Samstag erfolgt ist. Der Umstand, dass der betroffene Adressat die Sendung erst am darauf folgenden Montag aus dem Postfach holt, ist unerheblich (vgl. Urteile 8C\_665/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.5; 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3; 2C\_1126/2014 vom 20. Februar 2015 E. 2.2). Allfällige Fehler bei der Postzustellung liegen auch bei dieser Zustellungsart nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Eine fehlerhafte Postzustellung ist allerdings nicht zu vermuten, sondern nur anzunehmen, wenn sie aufgrund der Umstände plausibel erscheint ( BGE 142 III 599 E. 2.4.1; Urteile 8C\_665/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.5; 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3).

### **E. 3.6**

Schliesslich hat das Bundesgericht bereits erwogen, dass die verfügende Behörde durch die Wahl der Zustellungsform nicht in rechtsungleicher Weise Einfluss auf die Dauer der Rechtsmittelfrist nimmt, denn die Rechtsmittelfrist ist bei jeder Zustellform gleich lang. Sie wird stets dann ausgelöst, wenn die Sendung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt und dieser vom Inhalt der Sendung Kenntnis nehmen kann (vgl. Urteile 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 5.2; 8C\_124/2019 vom 23. April 2019 E. 8.2.2; 2C\_784/2015 vom 24. September 2015 E. 2.2). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substantiiert dargetan ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), inwiefern die Wahl der Versandart bzw. des Versandzeitpunkts, wie der Beschwerdeführer behauptet, die Beschwerdefrist in treuwidriger Weise ( Art. 9 BV ) verkürze.

### **E. 3.7**

Vorliegend lässt sich dem angefochtenen Urteil entnehmen, dass die Verfügung des Migrationsamts vom 10. Februar 2023 per A-Post Plus versandt und gemäss Sendungsverfolgung der Post am Samstag, den 11. Februar 2023, in das Postfach des Rechtsvertreters gelegt wurde (vgl. angefochtenes Urteil, Sachverhalt lit. A sowie E. 4.1). Der Beschwerdeführer zeigt keine Umstände auf, die eine fehlerhafte Zustellung als plausibel erscheinen liessen. Vielmehr beschränkt er sich darauf, mit Nichtwissen zu bestreiten, ob sich die Verfügung des Migrationsamts auch tatsächlich am Samstagmorgen im Postfach seines Rechtsvertreters befunden habe. Folglich ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Sendung am 11. Februar 2023 in den Machtbereich des

Beschwerdeführers gelangt ist.

Im Übrigen macht er nicht substantiiert geltend, dass er keinen faktischen Zugriff auf sein Postfach gehabt habe bzw. dass eine effektive Kenntnisnahme am gleichen Tag nicht möglich gewesen sei. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass das Postfach der Kanzlei seines Rechtsvertreters, wie er behauptet, vom Sekretariatspersonal geleert wird, welches am Wochenende nicht arbeite. Das Bundesgericht hat bereits erwogen, dass es im Verantwortungsbereich des Empfängers liegt, das Postfach selbst an einem Samstag zu leeren. Dies gilt auch, wenn der Empfänger eine Anwaltskanzlei ist (Urteile 8C\_665/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.6; 2C\_1032/2019 vom 11. März 2020 E. 5.3.3 mit Hinweisen).

### **E. 3.8**

Im Ergebnis ist die Vorinstanz in bundesrechtskonformer Weise zum Schluss gelangt, dass die Verfügung des Migrationsamts dem Beschwerdeführer am Samstag, den 11. Februar 2023 eröffnet wurde. Folglich begann die 20-tägige Beschwerdefrist am Sonntag, den 12. Februar 2023 zu laufen und endete am Freitag, den 3. März 2023. Die am 6. März 2023 erhobene Beschwerde war somit verspätet. Das angefochtene Urteil ist weder willkürlich noch verletzt es andere verfassungsmässige Rechte des Beschwerdeführers.

### **E. 4.1**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 4.2**

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die umständehalber reduzierten Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.